

Statuten des Bürgerschützenvereins "Wilhelm Tell" Wallach.
=====

I. Mitgliedschaft.

Erwerbung und Aufhören derselben.

§ 1

Jeder Einwohner der Gemeinde Wallach einschließlich des Bortherrfeldes der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des Vereins werden.

§ 2

Die Aufnahme muß beim Vorstand nachgesucht werden. Neuhinzuziehende müssen die Aufnahme bei der Generalversammlung beantragen, die darüber beschließt.

§ 3

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit gestattet. bei jedesmaligem Zugang von Auswärts ist immer das Eintrittsgeld zu entrichten, ausgenommen im gleichen Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4

Einheimische Nichtmitglieder haben zu keiner Festlichkeit des Vereins Zutritt.

§ 5

Das Aufnahmegeld beträgt DM 3,--. Der Jahresbeitrag DM 4,--. Der Verein behält sich vor, bei evtl. finanziellen Schwierigkeiten eine Umlage zu erheben. Wer den Jahresbeitrag bis zum Schützenfest nicht bezahlt hat, muß denselben doppelt entrichten, andernfalls die Mitgliedschaft erlischt. Mitglieder über 70 Jahre sind Ehrenmitglieder und bezahlen keinen Beitrag, haben jedoch dieselben Rechte wie die aktiven Mitglieder.

§ 6

Sobald ein Mitglied freiwillig oder nicht freiwillig aus dem Verein scheidet, verliert es jedes Anrecht an dem bezahlten Eintrittsgeld und kann überhaupt keine Ansprüche an den Verein geltend machen.

II. Generalversammlungen.

§ 7

Der Verein faßt seine Beschlüsse durch die Generalversammlung; dieselben sind für alle Mitglieder verbindlich.

Es wird jährlich eine Generalversammlung abgehalten.

§ 9

Eine Generalversammlung darf nur vom Vorstand anberaumt werden. Dieselbe muß den Mitgliedern durch öffentliche Anschläge mitgeteilt werden.

§ 10

Auf den Antrag von wenigstens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder ist der Vorstand gehalten, eine Generalversammlung anzusetzen und darin die in dem Antrage bezeichneten Gegenstände zum Vortrag zu bringen. In der Generalversammlung dürfen zwar Anträge gestellt werden, diese kommen jedoch nur dann zur Beratung, wenn sich mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.

§ 11

Die Generalversammlung beschließt nach absoluter Mehrheit.

§ 12

Jede vom Vorstand ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist immer beschlußfähig.

§ 13

Die Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert und jedesmal von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben und auf der nächsten Versammlung vorgelesen.

§ 14

Zur Ausführung der Beschlüsse ist ein Vorstand gebildet; derselbe besteht aus:

- 1.) dem I. Vorsitzenden
 - 2.) dem II. Vorsitzenden
 - 3.) dem Kassierer *)
 - 4.) dem Geschäftsführer *)
- *) Sowie deren Stellvertreter

§ 15

Die Wahl eines Vorstandes geschieht alle zwei Jahre, wonach Stimmenmehrheit entscheidet. Hierbei fällt jedesmal $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder aus und werden durch die Generalversammlung neu- bzw. wiedergewählt.

Sofort nach der Wahl übernimmt der neue Vorstand die Geschäftsführung. Jedes austretende Vorstandsmitglied wird bei der nächsten Generalversammlung ersetzt.

§ 17

Bei einem Beschluß des Vorstandes müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit immer das Los.

§ 18

Jedes Mitglied ist verpflichtet ein ihm bei der Wahl übertragenes Amt anzunehmen und für die Dauer der Wahlperiode zu verwalten, sofern nicht ganz dringende Gründe ihn hiervon entbinden. Die nach Ablauf der Jahre austretenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Dieselben sind aber zur Wiederannahme eines Amtes für weitere zwei Jahre nicht verpflichtet.

§ 19

Der Vorstand hat das Interesse des Vereins allseitig zu wahren, denselben nach innen wie nach außen zu vertreten, wie bei allen Festlichkeiten die Ruhe und Ordnung zu handhaben, sowie auch auf Anstand zu halten.

Gesellige Zusammenkünfte und Festlichkeiten!

§ 20

Der Hauptzweck des Vereins ist die Hebung von Geselligkeit und Gemütlichkeit und Liebe zu den heimatlichen Fluren.

§ 21

Die Anordnungen von geselligen Vergnügungen werden von der Generalversammlung beschlossen.

§ 22

Zu den Festlichkeiten dürfen auch auswärtige Nichtmitglieder eingeführt werden.

Vermögen und Auflösung des Vereins!

§ 23

Das Vermögen des Vereins ist ausschließliches Eigentum der Gesamtheit aller Mitglieder.

Wenn die Zahl der Mitglieder sich bis auf 15 vermindern sollte, so hat der Verein als solcher aufgehört, wenn auch nur ein Mitglied die Auflösung beantragt.

Reglement für das Königsschießen !

§ 25

Diejenigen Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind verpflichtet, sich an den Zügen durch den Ort zu beteiligen, andernfalls sie nicht berechtigt sind, sich an dem Preis- bzw. Königsschießen zu beteiligen. Mitglieder die ein dauerndes Gebrechen haben, brauchen die Festzüge nicht mitzumachen, die ein vorübergehendes Gebrechen haben sowie diejenigen, welche dienstlich verhindert sind, müssen sich vorher beim Vorstand entschuldigen und evtl. schriftliche Bestätigung mitbringen.

§ 26

Die Reihenfolge beim Schießen wird durch das Los bestimmt. Wer an der Losung nicht teilnimmt, erhält beim Schießen je nach der Meldung eine noch nicht ausgegebene Nummer. Die Losung findet direkt beim Antreten statt.

Zum Königsschießen sind nur Mitglieder berechtigt, die das 21. Lebensjahr erreicht haben. Neuhinzuziehende können erst nach einer Wartezeit von zwei Jahren am Königsschießen teilnehmen. Ausnahmen kann der Vorstand jedoch nach Prüfung der evtl. gegebenen Verhältnisse machen.

Am Morgen des Schützenfestes versammeln sich sämtliche Festteilnehmer am Festlokale. Nachdem die Fahne sowie der Schützenkönig abgeholt worden sind, zieht das Ganze in geordnetem Zuge zum Schießplatz.

§ 27

Nunmehr beginnt das Vogelschießen. Ist der Bürgermeister, der jedesmal schriftlich oder durch eine Abordnung eingeladen wird, anwesend, so wird derselbe ersucht, das Fest durch einen Ehrenschuß zu eröffnen. Wie in § 26 erwähnt, erfolgt das Schießen in der durch das Los bestimmten Reihenfolge, jedoch hat der alte Schützenkönig die erste Nummer.

§ 28

Als Königsschuß gilt das völlige Abschießen des Vogelkörpers.

§ 29

Sofort nach dem Königsschuß erfolgt die Proklamation und Dekorierung durch den alten König oder den Major.

Der König wählt nach seiner Proklamation aus den Reihen der Frauen bzw. Jungfrauen des Vereinsbezirks die Königin. Dieselbe wählt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Hofstaat.

§ 31

Diese Statuten treten sofort nach erfolgter Genehmigung in Kraft.

Wallach, den 7. Januar 1951

Gesehen!

Borth, den 23. Febr. 1951

Der Amtsdirektor

Boymann